Satzung
Scottish Country Dancers of Hamburg

Stand: 11.7.2024

Präambel

Die Tanzgruppe hat sich aus der *Caledonian Society of Hamburg* in den 1940er Jahren heraus gebildet. Seitdem wird die Tradition des *Scottish Country Dancing* fortgesetzt. Seit 1998 ist die Gruppe unter dem Namen *Scottish Country Dancers of Hamburg* bekannt. Die Tanzgruppe ist angeschlossen (*affiliated group*) an *The Royal Scottish Country Dance Society* (RSCDS, 12 Coates Crescent, Edinburgh, EH3 7AF, Großbritannien). Die Tanzgruppe unterhält Beziehungen zum Dachverband Hamburger Tanzsportverband (HATV e.V.).

Inhalt

1.) Name, Sitz, Geschäftsjahr

1 Die Tanzgruppe führt den Namen „Scottish Country Dancers of Hamburg“, kurz „SCDH“. Die Tanzgruppe ist kein eingetragener Verein.
2 Die Tanzgruppe hat ihren Sitz in Hamburg.
3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2.) Zweck, Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1 Der Zweck der Tanzgruppe ist die Förderung der Kultur und des Sports.
2 Der Zweck wird vor allem durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
   a. die Förderung, Pflege und Bewahrung des *Scottish Country Dance* und verwandter Tanzformen als Kulturgut
   b. die Förderung des *Scottish Country Dance* als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit
   c. die Durchführung von öffentlichen Unterrichts- und Tanzveranstaltungen und Vorführungen von *Scottish Country Dance*
   d. die Ausbildung und Förderung von Multiplikatoren
   e. die Gewährung von Stipendien für die Umsetzung der vorstehenden Aktivitäten
   f. die Förderung von internationalen Kontakten und Völkerverständigung
3 Die Mittel der Tanzgruppe dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Tanzgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Entsteht einem Mitglied ein überdurchschnittlicher Aufwand zugunsten der Tanzgruppe, ist ein angemessener Aufwandsersatz möglich. Näheres bestimmt das Orga-Team (Definition Orga-Team, s. Abs. 5.) bzw. 6).

5 Die Mitglieder des Orga-Teams erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung oder Aufwandsersatz.

3.) Erwerb der Mitgliedschaft

1 Ordentliches Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die die Ziele der Tanzgruppe, wie sie in 2.) Abs. 1 und 2 der Satzung beschrieben sind, unterstützt. Die Aufnahme eines/einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.

2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Orga-Team. Eine Ablehnung des Antrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

3 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen der Tanzgruppe zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der Tanzgruppe entgegensteht.

4 Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung.

5 Die Tanzgruppe kann Förder- und Ehrenmitglieder als außerordentliche Mitglieder zulassen. Fördermitglieder nehmen nur selten an *Classes* bzw. Veranstaltungen der Tanzgruppe teil. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um die Tanzgruppe beitragsfrei gestellt. Näheres bestimmt das Orga-Team.

4.) Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder Textform, z.B. durch E-Mail, gegenüber dem Orga-Team. Der Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erklärt werden.

3 Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Tanzgruppe, kann durch Beschluss des Orga-Teams mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ein Ausschluss aus der Tanzgruppe erfolgen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

4 Bleibt ein Mitglied trotz zweifacher Aufforderung in Textform mit seiner Beitragszahlung im Rückstand, kann das Orga-Team die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen.

5.) Organe der Tanzgruppe

1 Organe der Tanzgruppe sind die Mitgliederversammlung und das Orga-Team.

2 Der Begriff Orga-Team ist bewusst informell gehalten und entspricht dem Vorstand.

6.) Orga-Team

1 Das Orga-Team besteht aus mind. 3, jedoch max. 6 Personen. Jede Position im Orga-Team ist gleichberechtigt, keine Rolle steht über einer anderen. Es gilt das Mehrheitsprinzip.

a. *Secretary*: interne und externe Haupt-Ansprechpartner:in der Gruppe, sammelt und verteilt Informationen. Sie/er knüpft und hält Kontakte in die ganze Welt des *Scottish Country Dance*.
b. Mitgliederservice: Ansprechpartner:in für Mitglieder-Service und Expert:in fürs Kleingedruckte: Mitgliederdatenpflege, Hygienekonzepte, Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen, Datenschutz.
c. Finanzen: Der/die Schatzmeister:in sorgt dafür, dass die Beiträge in die Kasse kommen und die Rechnungen bezahlt werden. Sie/er ist für die Finanzplanung und -auswertung verantwortlich. Eine jährliche Ausgaben- und Budget-Planung in Abstimmung mit dem Orga-Team wird erstellt.
d. Koordinator:in: administriert die interne Kommunikation auf Spond, Jitsi sowie die Secure-Cloud, in der die Daten der Gruppe gespeichert und verarbeitet werden. Außerdem verwaltet der/die Koordinator:in den Trainings-Kalender, so dass für die Anleitung an jedem regulären Trainingstermin gesorgt ist.
e. Administrator:in betreut die Website und Facebook-Seite. Außerdem sorgt er/sie dafür, dass die Gruppe auf den offiziellen E-Mail-Kanälen erreichbar ist.
f. Das Orga-Team kann für weitere Funktionen bis zur max. Anzahl ergänzt werden.

2 Die Mitglieder des Orga-Teams sind einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 100 Euro bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Orga-Teams. Bei Rechtsgeschäften ab einem Geschäftswert von 1.000 Euro werden die Mitglieder der Tanzgruppe informiert.

3 Das ursprüngliche Orga-Team hat sich aus der Aufgabenübergabe der vorigen Gruppenleitung am 8. August 2020 gebildet.

4 Mitarbeitsangebote neuer Orga-Mitglieder werden durch das Orga-Team entgegengenommen und der Tanzgruppe bekannt gemacht. Mitarbeitsangebote werden vom Orga-Team geprüft und für Nachfolgen bzw. für neue Positionen sondiert. Mitarbeitsangebote neuer Orga-Mitglieder können mehrheitlich durch das Orga-Team vorzeitig angenommen werden, z.B. bei Neubesetzung, sofern ein vorzeitiger Rücktritt eines Orga-Teammitglieds vorliegt. Eine Bestätigung des neuen Orga-Mitglieds erfolgt durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung gemäß nachfolgendem Punkt 5.

5 Das Orga-Team wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied im Orga-Team kann nach Ablauf von zwei Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden. Jedes Mitglied im Orga-Team kann durch eine Neuwahl ersetzt werden. Neue Positionen können ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt werden bis zur max. Anzahl gemäß Punkt 1. Neue Mitglieder für das Orga-Team müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ein Mitarbeitsangebot beim Orga-Team abgeben, um sich bei der Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen.

6 Ein Mitglied des Orga-Teams ist bestellt, wenn es gewählt wurde und die Wahl angenommen hat. Ein Mitglied des Orga-Teams bleibt bis zur satzungsgemäßen

Bestellung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin in Funktion bei einer ordentlichen Übergabe, sofern kein vorzeitiger Rücktritt gemäß dem nachfolgenden Punkt 8 vorliegt.

7 Zu Orga-Mitgliedern können nur ordentliche Mitglieder der Tanzgruppe mit einem Mindestalter von 18 Jahren angenommen werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden auch die Aufgaben eines Orga-Mitgliedes.

8 Ein Rücktritt aus dem Orga-Team ist ohne Begründung jederzeit möglich. Die Aufgaben werden kommissarisch von anderen Orga-Mitgliedern übernommen und ggf. entweder auf neue oder bestehende Orga-Mitglieder übertragen.

9 Das Orga-Team ist für alle Angelegenheiten der Tanzgruppe zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Tanzgruppe übertragen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. die Führung der laufenden Geschäfte
b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
c. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
d. die Verwaltung des Vermögens der Tanzgruppe
e. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
f. die Erstellung eines Jahresberichtes

10 Das Orga-Team kann sich eine Geschäftsordnung geben und Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

11 Jedes Mitglied im Orga-Team ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen zu unterschreiben. Spenden können nur angenommen werden, wenn die Gemeinnützigkeit der Tanzgruppe mittels eines Freistellungsbescheids bescheinigt wurde. Die Spenden fließen dem gemeinnützigen Zweck der Tanzgruppe zu. Eine Geld- oder Sachspende erfolgt ohne Gegenleistung seitens der Tanzgruppe. Eine Spende basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.

7.) Meetings des Orga-Teams

1 Das Orga-Team beschließt in Meetings, die von dem/der Koordinator:in einberufen werden. Bei Verhinderung des/der Koordinator:in können die Meetings von einem anderen Orga-Mitglied einberufen werden. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Orga-Meetings sollen grundsätzlich einmal monatlich stattfinden. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigefügt werden, die von allen Orga-Mitgliedern mitgestaltet werden kann. Es ist statthaft, Orga-Meetings per Internet-Videotelefonie durchzuführen.

2 Das Orga-Team ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Gleichheit der Stimmen (Dead lock) kann die Entscheidung vertagt werden oder an die Mitglieder verwiesen werden für eine Abstimmung nach Mehrheitsprinzip (Mitgliederversammlung oder Spond).

3 Das Orga-Team kann im Umlaufverfahren Beschlüsse auf schriftlichem Wege beschließen, wenn alle Orga-Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Das Umlaufverfahren kann zur Anwendung kommen, wenn es keinen (weiteren) Diskussionsbedarf gibt, jedoch ein formaler Beschluss ohne Zusammenkunft der Mitglieder des Orga-Teams erforderlich sein soll.

8.) Mitgliederversammlung

1 Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied.

2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
   a. Bestätigung (alle zwei Jahre) oder Neuwahl der Orga-Teammitglieder, Abberufung bei gravierenden Verstößen
   b. Bestätigung oder Neuwahl des/der Kassenprüfer:in (alle zwei Jahre), Abberufung bei gravierenden Verstößen

3 Entgegennahme der Vorstellung der Planungen für das laufende und das kommende Geschäftsjahr
   a. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Orga-Teams
   b. Entgegennahme des Prüfberichtes des/der Kassenprüfer:in
   c. Bestätigung oder Änderung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
   d. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
   e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
   f. Beschlussfassung über die Auflösung der Tanzgruppe

4 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr abgehalten. Dies kann auch in Kombination mit einer anderen Veranstaltung stattfinden, z.B. der Weihnachtsfeier. Die Einberufung erfolgt per Einladung des Orga-Teams unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung soll eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassung beigefügt werden. Die Einladung erfolgt in Textform, z.B. über Spond oder E-Mail.

5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Orga-Team einzuberufen, wenn das Interesse der Tanzgruppe es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

9.) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

2 Die Mitgliederversammlung wird von einem Orga-Mitglied geleitet. Ist kein Orga-Mitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen/eine Versammlungsleiter:in.

3 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

4 Satzungsänderungen durch das Orga-Team werden auf der Mitglieder-versammlung vorgestellt und beschlossen.

5 Änderungen in der Besetzung des Orga-Teams werden auf der Mitglieder-versammlung vorgestellt und beschlossen.

6 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat:innen, die die meisten

Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter:in zu ziehende Los.

7 Die Bekanntgaben/Präsentation sowie Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung in einem Protokoll niedergelegt.

8 Das Protokoll wird allen Mitgliedern digital, z.B. auf Spond zur Verfügung gestellt.

10.) Kassenprüfung

1 Die Kassenprüfung erfolgt durch ein oder zwei Mitglied/er der Tanzgruppe, hierin Kassenprüfer:in genannt.

2 Der/die Kassenprüfer:in kontrolliert per Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Kassenführung und die satzungsgemäße korrekte Verwendung der Mittel.

3 Der/die Kassenprüfer:in erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

11.) Beitragsordnung

1 Zur Satzung gehört eine separate Beitragsordnung. Diese regelt alle Fragen der Mitgliederbeiträge und Kontoführung der Vereinskasse.

2 Änderungen der Beitragsordnung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

3 Bei begründeter Notwendigkeit kann das Orga-Team die Beitragsordnung ändern. Änderungsbeschlüsse des Orga-Teams sind spätestens der kommenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

4 Die Beitragsordnung wird gültig mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung. Sie bleibt solange gültig bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

12.) Datenschutz

1 Personenbezogene Daten über Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) werden unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen ausschließlich zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben – hauptsächlich zur Mitgliederverwaltung – erhoben und verarbeitet. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Angaben:

a. Name und Anschrift,
b. freiwillig Geburtsdatum (z.B. um den Juniorbeitrag zu erhalten)
c. Telefonnummer(n) und E-Mail-Adresse(n),
d. RSCDS-Mitgliedschaft und -Zertifikatsstatus,
e. Funktion(en) in der Tanzgruppe,
f. Bankverbindungsdaten.

2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke

hinausgehende Datenverwendung ist der Tanzgruppe nur erlaubt, sofern sie von Gesetzes wegen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf findet nicht statt.

3 Sofern die Tanzgruppe Versicherungen abgeschlossen hat oder abschließt, aus denen sie und/oder ihre Mitglieder Leistungen beziehen können, und soweit es zur Begründung, Durchführung oder Beendigung der entsprechenden Verträge erforderlich ist, übermittelt die Tanzgruppe die dafür nötigen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Die Tanzgruppe unternimmt alle zumutbaren Maßnahmen um sicherzustellen, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form nur so weit an Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung in der Tanzgruppe die Kenntnisnahme erfordert. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste oder Auszüge aus ihr gegen schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die personenbezogenen Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

5 Das Orga-Team kann Mitgliedern zur Kontaktpflege eine Liste derjenigen Mitglieder zur Verfügung stellen, die der Aufnahme ihrer Daten in dieser Liste vorab in Textform zugestimmt haben. Diese Zustimmung kann jederzeit durch Mitteilung in Textform an das Orga-Teams widerrufen werden.

6 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

13.) Auflösung der Tanzgruppe

1 Die Auflösung des Vereins kann auf in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

2 Bei Auflösung der Tanzgruppe fällt das Vermögen an

Scottish Dancing Central Germany e.V.
Vereinsregisternummer VR 2546
Registergericht Hanau

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

14.) Gültigkeit der Satzung

1 Die vorstehende Satzung ist auf einer Mitgliederversammlung am 11.07.2024 beschlossen worden und tritt ab dem Mitgliederbeschluss in Kraft.

Hamburg, den 11. Juli 2024